

Rechtliche Grundlagen für den evangelischen Religionsunterricht – ein Leitfaden vom Schulreferat der Lippischen Landeskirche

„Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach.“ Er wird „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt“ - GG Art 7,3. Laut Grundgesetz gilt Religionsunterricht (RU) als ordentliches Lehrfach auf das Schülerinnen und Schüler (SuS) ein Recht haben. Das Interesse der Kirche besteht darin, mit dem RU ihre Bildungsverantwortung in der pluralen Gesellschaft am Ort der Schule wahrzunehmen. Sie tut dies in konfessioneller Deutlichkeit und ökumenischer Offenheit. Konfessioneller RU stößt dort an Grenzen, wo er missionarisch ausgerichtet wird. Evangelischer Religionsunterricht hat sich als ordentliches Unterrichtsfach an öffentlichen Schulen an den Lehren und Grundsätzen der ev. Kirche zu orientieren.

1. Grundsätzliches über den Religionsunterricht

- Die Schule kann keinen anderen als den konfessionellen RU erteilen.
 - Formen eines Religionsunterrichts, die gesetzlich **nicht** möglich sind:
 - ökumenischer oder überkonfessioneller RU
 - RU im Klassenverband, ohne Möglichkeit sich abzumelden
 - Evangelischer oder katholischer RU für alle ohne Anmeldung
- Religionsunterricht ist einzurichten, wenn mindestens 12 SuS eines Bekenntnisses an der Schule vorhanden sind.
- Innerhalb eines Jahrgangs haben 8 SuS ein Recht auf eine Lerngruppe.

- Ev. RU ist prinzipiell offen für SuS anderer Konfessionen und Religionen.
- Schulleitungen haben dafür zu sorgen, dass RU ordnungsgemäß – im vorgesehenen Umfang und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen – erteilt wird. Ein generelles Legen des RU auf Eckstunden ist zu vermeiden.
- Die ordnungsgemäße Erteilung des RU setzt bei der Lehrkraft eine kirchliche Unterrichtserlaubnis (Vokation) voraus.

2. Anmeldung und Abmeldung

2.1. Rechtliche Regelung zum Vorgang

- Eine Abmeldung muss schriftlich erfolgen.
- Abmeldungen vom RU müssen jederzeit akzeptiert werden.
- Eine Abmeldung gilt mindestens für ein Schulhalbjahr. Eine Aufnahme in den laufenden Unterricht kann nicht erzwungen werden.
- Ein Formular der Schule für eine Abmeldung vom RU ist unzulässig.
- Eine Abmeldung kann ausschließlich aus Gewissensgründen erfolgen. Diese müssen nicht erklärt werden und dürfen nicht geprüft werden.
- Ebenso unzulässig ist eine schriftliche oder mündliche Befragung der SuS im Hinblick auf die Teilnahme am RU im kommenden Schuljahr, da das Fach so zu einem Wahlfach abgewertet wird.
- Anmeldungen zum RU erfolgen schriftlich bei der Schulleitung. Die zuständige Fachlehrkraft entscheidet über die Aufnahme in den RU.

2.2. Ersatzunterricht

- Eine Abmeldung vom RU heißt nicht schulfrei. Die Schulpflicht besteht weiter.
- Wer nicht zum RU gehört oder wer vom RU abgemeldet ist, nimmt am Ersatzunterricht der Schule teil bzw. ist zu beaufsichtigen.
- Wer abgemeldet ist, darf nicht in dem Unterricht beaufsichtigt werden, von dem er abgemeldet ist.
- 14-jährige gelten als religionsmündig. Sie können sich allein abmelden. Allerdings sind die Eltern schriftlich zu informieren.

3. Konfirmandenarbeit

- Konfirmandenunterricht findet in der Regel mit SuS des 7. und 8. Schuljahres statt.
- Unterrichtszeit ist überwiegend Dienstagnachmittag und Samstagvormittag. Daher die Vorgabe von der BR Detmold: Dienstag kein schulischer Unterricht am Nachmittag.

4. Kirchliche Lehrkräfte

- Grundsätzlich steht die BR auf dem Standpunkt, dass sie kirchliche Lehrkräfte nur für den Religionsunterricht refinanzieren. Dies entspricht der Vereinbarung zwischen den Ev. Landeskirchen und dem Land NRW.
- Ermäßigungsstunden sind im Rahmen von Beratungstätigkeiten möglich. Es sollte begründet sein, warum gerade die kirchliche Lehrkraft hier eingesetzt wird.

5. Schulgottesdienste

- Schulen haben die Möglichkeit, einen – wöchentlichen – Schulgottesdienst zu feiern.
- Schulgottesdienste treten nicht an die Stelle des RU und ersetzen ihn auch nicht.
- Der Schulleiter legt die Zeiten für Schulgottesdienste nach Rücksprache mit den Religionslehrern fest und im Einvernehmen mit den zuständigen kirchlichen Stellen.
- Für die Zeit des Schulgottesdienstes besteht Aufsichtspflicht der Schule gemäß.

Anhang:

Erlass "Religionsunterricht an Schulen"

BASS 12 – 05 Nr. 1 Religionsunterricht an Schulen RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 20. 6. 2003 (ABl. NRW. S. 232)

1. Grundlagen

1.1 Der Religionsunterricht wird als ordentliches Unterrichtsfach an öffentlichen Schulen in Übereinstimmung mit den Lehren und Grundsätzen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt. Er unterliegt der staatlichen Schulaufsicht. Seine rechtlichen Grundlagen sind in Art. 7 Abs. 3 GG (BASS 0-1), Art. 14 LV. NRW (BASS 0-2), §§ 31-35 SchOG (BASS 1-1) und den Vereinbarungen zwischen dem Land und den Kirchen (BASS 20-52 Nr. 2, BASS 20-53 Nr. 1) geregelt.

1.2 Außer dem katholischen und dem evangelischen Religionsunterricht ist in Nordrhein-Westfalen jüdischer, griechisch-orthodoxer und syrisch-orthodoxer Religionsunterricht eingeführt.

1.3 In der einzelnen Schule ist Religionsunterricht einzurichten und zu erteilen, wenn mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler eines Bekenntnisses vorhanden sind. Für die Bekenntnisschulen gelten die besonderen Regelungen des Schulordnungsgesetzes.

1.4 Der Religionsunterricht wird von Lehrerinnen und Lehrern oder von Geistlichen erteilt (§ 32 Abs. 1 SchOG).

1.5 Die Kirchenleitungen oder deren Beauftragte können Einsicht in den Unterricht nehmen. Ansprechpartner für die Schulen in Fragen des Religionsunterrichts sind in der evangelischen Landeskirche die Schulreferentinnen und Schulreferenten der Kirchenkreise bzw. Kirchenkreisverbände; in den katholischen Bistümern die Schulabteilungen.

2. Erteilung des Religionsunterrichts durch Lehrkräfte des Landes

2.1 Religionsunterricht wird von Lehrkräften des Landes erteilt, die dafür die Lehrbefähigung und die kirchliche Vollmacht (missio canonica, Vokation oder Einverständniserklärung der Religionsgemeinschaft) besitzen (§ 32 SchOG).

2.2 Die kirchliche Bevollmächtigung nach Nr. 2.1 wird von der zuständigen Stelle der Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt. Nähere Hinweise dazu enthält der RdErl. vom 14.6.1977 (BASS 20-51 Nr. 1). Wird einer Lehrkraft die Bevollmächtigung der Kirche oder Religionsgemeinschaft entzogen oder gibt eine Lehrkraft diese zurück, so darf sie keinen Religionsunterricht mehr erteilen.

Keine Lehrkraft darf gezwungen werden, Religionsunterricht zu erteilen. Lehnt es eine Lehrkraft ab, Religionsunterricht zu erteilen, obwohl sie Lehrbefähigung und Bevollmächtigung besitzt, so kann ein dienstliches Bedürfnis für eine Versetzung vorliegen. Im übrigen darf der Lehrkraft daraus kein beamtenrechtlicher Nachteil erwachsen.

3. Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchliche Lehrkräfte

3.1 Religionsunterricht kann, soweit keine staatlich ausgebildeten Lehrkräfte zur Verfügung stehen, durch Geistliche, kirchliche Lehrkräfte, von der Religionsgemeinschaft beauftragte Lehrkräfte oder von ausgebildeten Katecheten erteilt werden. Sie bedürfen dazu des staatlichen Unterrichtsauftrags. Sie sind als Religionslehrkräfte Mitglied des Kollegiums einer Schule, unterliegen den schulrechtlichen Bestimmungen, soweit sie anwendbar sind, und nehmen an Konferenzen (insbesondere zu Fragen des Religionsunterrichts) teil.

3.2 Die Vereinbarungen mit den evangelischen Landeskirchen vom 22./29.12.1969 (BASS 20-52 Nr. 2) und mit der katholischen Kirche vom 18.2.1956 (BASS 20-53 Nr. 1) enthalten hierzu nähere Regelungen. Diese Regelungen können sinngemäß auch auf andere Religionsgemeinschaften angewandt werden, sofern mit diesen keine eigenen Vereinbarungen getroffen worden sind.

4. Deckung des Unterrichtsbedarfs

4.1 Religionsunterricht ist grundsätzlich im Umfang der in den Stundentafeln vorgesehenen Wochenstundenzahl zu unterrichten. Die Klassenbildungsrichtwerte gemäß § 6 VO zu § 5 SchOG (BASS 11-11 Nr. 1) sind bei der Bildung von Lerngruppen soweit wie möglich zu berücksichtigen. Soweit erforderlich und pädagogisch vertretbar, sind Schülerinnen und Schüler in klassenübergreifenden Lerngruppen zu unterrichten. Jahrgangsübergreifende Gruppen sollen nur in Ausnahmefällen gebildet werden.

4.2 Unabwendbare Unterrichtskürzungen dürfen nicht einseitig zu Lasten des Religionsunterrichts gehen. Ist ein längerfristiger Unterrichtsausfall im Religionsunterricht zu befürchten, so soll im Einvernehmen mit den Lehrkräften, die die staatliche Lehrbefähigung und die kirchliche Bevollmächtigung besitzen, ein verstärkter Einsatz im Fach Religionslehre

angestrebt werden. Ist dadurch eine Abhilfe nicht möglich, ist die zuständige Schulaufsicht zu informieren.

4.3 Die Erteilung des Unterrichts ist durch die Schulleiterin oder den Schulleiter sicherzustellen. Soweit der Unterrichtsbedarf durch geeignete Maßnahmen nicht gedeckt werden kann, prüft die zuständige Schulaufsicht, ob durch Neueinstellungen oder Versetzungen Abhilfe geschaffen oder durch zur Verfügung stehende Mittel eine nebenamtliche oder nebenberufliche Erteilung von Religionsunterricht ermöglicht werden kann.

5. Konfessionalität des Religionsunterrichts

5.1 Religionsunterricht ist grundsätzlich nach Konfessionen getrennt durchzuführen. Dies bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler an dem Unterricht derjenigen Konfession teilnehmen, der sie angehören.

5.2 Die Zulassung anderskonfessioneller Schülerinnen und Schüler zum Religionsunterricht ist Sache der jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft. In der Regel entscheidet die Religionslehrerin oder der Religionslehrer in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft aufgrund einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten bzw. der religionsmündigen Schülerin oder des religionsmündigen Schülers. Gleiches gilt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler keiner Konfession oder einer Konfession angehört, für die Religionsunterricht nicht erteilt wird.

5.3 In dem gemeinsamen Votum der katholischen (Erz-) Bistümer und der evangelischen Landeskirchen vom 14.05.1998 sind in diesem Zusammenhang kirchliche Grundsätze zur Konfessionalität des Religionsunterrichts formuliert (Anlage 1).

6. Teilnahme am Religionsunterricht

6.1 Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an dem Religionsunterricht ihrer Konfession oder Religionsgemeinschaft teilzunehmen, soweit sie nicht gemäß § 11 Abs. 3 ASchO befreit sind.

6.2 Eine Abmeldung ist schriftlich gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter entweder durch die Erziehungsberechtigten oder nach Erreichen der Religionsmündigkeit (ab 14 Jahre) von der Schülerin oder dem Schüler selbst mitzuteilen. Melden sich Minderjährige vom Religionsunterricht ab, so sind deren Erziehungsberechtigte darüber zu informieren.

Näheres regelt die VV zu § 11 ASchO (BASS 12-52 Nr. 31).

Die Befreiung vom Religionsunterricht kann nicht an bestimmte Termine gebunden werden. Bei Widerruf der Erklärung besteht die Pflicht zum Besuch des Religionsunterrichts.

Wenn hinreichende Beurteilungsgrundlagen vorliegen, wird gemäß § 26 Abs. 5 ASchO eine Note erteilt. Die Schule kann aus schulorganisatorischen Gründen die erneute Teilnahme auf den Beginn eines Schulhalbjahres beschränken.

6.3 Die Schule hat gegenüber Schülerinnen und Schülern, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, eine Aufsichtspflicht, die sich auch auf Freistunden erstreckt (W zu § 12 ASchO - BASS 12-08 Nr. 1).

7. Sonderfälle zur Organisation des Religionsunterrichts

7.1 Die Regelung von Sonderfällen für den Religionsunterricht in der gymnasialen Oberstufe ist in Anlage 2 W zur APO-GOST (BASS 13-32 Nr. 3.2) enthalten.

7.2 Im Berufskolleg ergänzen die Fächer des berufsübergreifenden Lernbereichs die berufliche Qualifizierung und tragen darüber hinaus zur allgemeinen Kompetenzentwicklung bei, indem sie zentrale gesellschaftliche, kulturelle, ethische und religiöse Fragen in die Ausbildung einbeziehen. Der zeitliche Umfang des Religionsunterrichts ergibt sich aus den Anlagen zur APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1).

7.3 Die Kirchen und die Organisationen der Berufsbildung in Nordrhein-Westfalen haben am 23.12.1998 eine Gemeinsame Erklärung "Berufsausbildung in Nordrhein-Westfalen: Kompetenzbildung mit Religionsunterricht" herausgegeben (Anlage 2).

7.4 Nehmen Schülerinnen und Schüler an Bildungsgängen des Berufskollegs, die zur allgemeinen Hochschulreife führen, nicht am Fach Religion teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld im berufsübergreifenden Lernbereich zugeordnet ist. Dieses Fach ist versetzungsrelevant.

7.5 Für das Berufskolleg sind evangelische und katholische Bezirksbeauftragte als kirchliche Bevollmächtigte eingesetzt. Sie beraten die Schulleitungen in Fragen des Religionsunterrichts und dessen Sicherstellung gemäß RdErl. vom 17.2.1995 (BASS 21-11 Nr. 9).

8. Unterricht für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen

8.1 Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind zur Teilnahme am Fach Praktische Philosophie verpflichtet, soweit dieses Fach in der Ausbildungsordnung vorgesehen und an der Schule eingerichtet ist.

8.2 In der gymnasialen Oberstufe sind Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, zur Belegung des Faches Philosophie nach Anlage 2 WzAPO-GOST (BASS 13-32 Nr. 3.2) verpflichtet.

8.3 Für Schülerinnen und Schüler des muslimischen Glaubens wird islamische Unterweisung als religionskundliches eigenständiges Fach in einem Schulversuch gemäß RdErl. vom 28.5.1999 (BASS 12-05 Nr. 5) erprobt.

9. Katholische Seelsorgestunde und evangelische Kontaktstunde

Die katholische Seelsorgestunde und die evangelische Kontaktstunde in der Grundschule richten sich nach Nr. 7.22 WzAO-GS (BASS 13-11 Nr. 1.2).

10. Aufhebung von Runderlassen

Die RdErl. vom 30.1.961 (BASS 12-05 Nr. 1), vom 15.9.1983 (BASS 12-05 Nr. 2) und vom 28.1.1955 (BASS 12-52 Nr. 2) werden aufgehoben